

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich der Gemeinde Wenden

Inhaltsübersicht

- § 1 Offene Ganztagschule im Primarbereich
- § 2 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe
- § 3 Beitragspflichtige
- § 4 Beiträge, Ermäßigungen, Befreiungen
- § 5 Fälligkeit, Vollstreckung
- § 6 Stundung, Niederschlagung, Erlass
- § 7 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Wenden vom 20.05.2011 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.03.2019

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

1. Die Gemeinde Wenden betreibt „offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an allen Grundschulstandorten im Gemeindegebiet nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABL.NRW 1/11 S.38) in der jeweils gültigen Fassung. Die Regelbetreuungszeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Die „offene Ganztagschule im Primarbereich“ ist an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, Rosenmontag, Kirmesdienstag sowie in den Weihnachtsferien geschlossen.

2. Der Betrieb der „offene Ganztagschule im Primarbereich“ erfolgt durch die Gemeinde Wenden in Kooperation mit einem externen Träger (die Trägerschaft der offenen Ganztagschule in Wenden und Gerlingen wird der Kolping Bildungszentren Südwestfalen GmbH übertragen, die Trägerschaft der offenen Ganztagschule in Hünsborn wird dem Kreissportbund Olpe e. V. übertragen, die Trägerschaft der offenen Ganztagschule in Rothemühle übernimmt der Elternverein der Biggetal-Grundschule Rothemühle).

3. Die „offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an.

4. In den Ferien – mit Ausnahme der Weihnachtsferien - wird an einer Grundschule/einem Grundschulstandort in der Gemeinde Wenden eine Ferienbetreuung angeboten. Der Schulträger behält sich vor, eine Ferienbetreuung grundsätzlich erst ab einer Gruppenstärke von 5 Kindern durchzuführen.

5. In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte in die Betreuungsmaßnahme „offene Ganztagschule im Primarbereich“ kurzfristig aufgenommen werden. Notfälle sind z. B.

- > plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, dass Kind anderweitig unterzubringen;
- > nicht verschiebbare Termine z. B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann;
- > Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in die Betreuungsmaßnahme aufzunehmen, mit gleichzeitiger Kostenzusicherung des Jugendhilfeträgers.

Im Falle einer Notaufnahme ist ein Betreuungsvertrag für den Notfallzeitraum mit dem Antragsteller bzw. dem/den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

§ 2

Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

1. Die Teilnahme an der „offene Ganztagschule im Primarbereich“ ist freiwillig.

2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der „offene Ganztagschule im Primarbereich“. Die Entscheidung über die Aufnahme einer Schülerinnen bzw. eines Schülers trifft der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung.

3. Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die festgelegten Beiträge an. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder an den Angeboten der offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen.

4. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist gemäß den Vorgaben des Runderlasses „offene Ganztagschule im Primarbereich“ verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01. August bis 31. Juli) und löst grundsätzlich eine Beitragspflicht nach den §§ 3 und 4 dieser Satzung aus. Die Anmeldung verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres abgemeldet wird.

5. An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel, Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe.

6. Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Träger, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

7. Schüler/innen, die nicht in der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“ angemeldet sind, können an der Ferienbetreuung teilnehmen, wenn noch freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur wochenweise möglich. Hierfür wird ein separater Beitrag (§ 4 Absatz 8) erhoben.

§ 3

Beitragspflichtige

1. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“ werden Beiträge erhoben. Die Beiträge beziehen sich nur auf die Betreuungsleistung. Ein ggf. zu erhebendes Essensgeld ist unabhängig davon direkt an den jeweiligen Träger zu zahlen.

2. Die Beiträge für die offenen Ganztagsgrundschulen in Wenden, Gerlingen und Hünsborn werden von der Gemeinde Wenden als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgelegt und erhoben. Die Beiträge für die offene Ganztagsgrundschule in Rothemühle werden vom Elternverein erhoben.

3. Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil bzw. einer den Eltern gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

4. Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 4

Beiträge, Ermäßigungen, Befreiungen

1. Für den Besuch der „offenen Ganztagschule“ im Primarbereich sind – sozial gestaffelt – folgende Beiträge zu entrichten:

Zu versteuerndes Jahreseinkommen	Monatsbeitrag
bis 25.000,00 €	10,00 €
bis 50.000,00 €	40,00 €
über 50.000,00 €	80,00 €

Mit dem Beitrag abgegolten ist eine Ferienbetreuung in den Osterferien und den Herbstferien. Für ein Schuljahr werden elf volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule (z. B. in den Weihnachtsferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

2. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Beitrag anteilig erhoben.

3. Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Beitrages. Das gleiche gilt für den Fall, dass ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z.B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“ teilnehmen kann.

4. Eltern mit einem Jahres-Bruttoeinkommen bis 20.000,00 € wird der Beitrag erlassen. Ein Antrag auf Erlass des Beitrages ist nach Abschluss des Betreuungsvertrages bei der Gemeinde Wenden als Schulträger zu stellen. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Anträge auf Erlass von Beiträgen können grundsätzlich erst ab dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie gestellt werden. Sofern und solange den Eltern oder dem Elternteil Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder zustehen, wird für den Besuch der offenen Ganztagsgrundschule kein Elternbeitrag erhoben.

5. Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne von § 3 Abs. 4 gleichzeitig die „offene Ganztagschule im Primarbereich“, ermäßigt sich der Beitrag auf 50% für das zweite Kind. Jedes weitere Kind ist von der Beitragspflicht befreit.

6. Einkommen im Sinne von Abs. 4 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einem Betrag von 300,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

7. Grundsätzlich maßgebend ist das Einkommen aus dem der Abgabe der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr (z.B. Abgabe der Erklärung im Kalenderjahr 2007; Einkommen aus

dem Kalenderjahr 2006 ist maßgeblich). Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

8. Der Beitrag für die Ferienbetreuung (6 Wochen Sommerferien für Kinder der „offenen Ganztagschule im Primarbereich“; zusätzlich Herbst- und Osterferien für Kinder, die nicht im offenen Ganztags sind) beträgt unabhängig vom Elterneinkommen 70,00 € pro Woche (einschließlich Essensgeld). Besteht die Ferienwoche aus weniger als 5 Kalendertagen, wird der Beitrag für die Ferienbetreuung anteilig berechnet.

9. Im Rahmen der Notfallbetreuung (§ 1 Absatz 5) beläuft sich der Elternbeitrag (einschließlich Essensgeld) unabhängig vom Elterneinkommen auf 14,00 €/Tag.

§ 5

Fälligkeit, Vollstreckung

1. Die Beiträge nach dieser Satzung für die offene Ganztagsgrundschulen in Wenden, Gerlingen und Hünsborn werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. eines jeden Monats im Voraus fällig.
2. Die Beiträge für die Ferienbetreuung und im Rahmen der Notfallbetreuung werden ebenfalls durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt. Abweichend von Absatz 1 werden die Beiträge mit der Anmeldung des Kindes für die jeweilige Betreuungsform sofort fällig.
3. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Wenden unter Angabe des entsprechenden Kassenzzeichens zu überweisen.
4. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I 613) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Wenden vom 20.05.2011“ tritt zum 01.08.2019 in Kraft.